



Informationen zum Gesellschaftsrecht (110)

## Zahlungen der GmbH & Co. KG an ihre Kommanditisten

Bei Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, sieht das Gesetz strenge Regelungen zum Erhalt des Vermögens vor. So dürfen bei einer GmbH keine Zahlungen oder sonstige Vermögensverschiebungen auf einen Gesellschafter erfolgen, die über das freie, über das Stammkapital hinausgehende Eigen-

kapital hinausgehen und damit das Stammkapital angreifen. Hiervon ausgenommen sind nur Darlehensrückzahlungen und wirtschaftlich vergleichbare Leistungen. Dabei wird auch nicht darauf abgestellt, ob die GmbH eine Verbindlichkeit erfüllt, denn dann würden im Gegenzug zum Vermögensabfluss sich ja auch die Verbindlichkeiten verringern und gar keine Auswirkung auf das Eigenkapital bestehen. Bei Verstößen ist der Gesellschafter zur Rückzahlung verpflichtet und der Geschäftsführer macht sich schadensersatzpflichtig. Bei Personengesellschaften gibt es derartige Regelungen nicht. Allerdings gelten sie auch bei einer GmbH & Co. KG. Leistet nämlich eine GmbH & Co. KG einen Betrag an ihren Kommanditisten, der das Eigenkapital der GmbH & Co. KG übersteigt, führt dies zu einer Haftung der Komplementär-GmbH. Typischerweise ist eine Komplementär-GmbH nur mit dem Mindeststammkapital ausgestattet, geht neben der Geschäftsführung für die KG keiner weiteren Tätigkeit nach und hat demgemäß auch meistens nur ein geringes Eigenkapital. Erbringt die KG nun Leistungen an Dritte, die über ihr vorhandenes Eigenkapital hinausgehen, haftet die Komplementär-GmbH hierfür und muss in ihrer eigenen Bilanz eine Verbindlichkeit ausweisen. Das führt schnell dazu, dass das Stammkapital der Komplementär-GmbH angegriffen wird. Erfolgt die Zahlung der GmbH & Co. KG an einen Kommanditisten, der gleichzeitig an der Komplementär-GmbH beteiligt ist, führt diese Zahlung nach der Rechtsprechung damit gleichzeitig zu einer unerlaubten Auszahlung von GmbH-Vermögen an den Kommanditisten/GmbH-Gesellschafter. In diesen Fällen darf daher auch die GmbH & Co. KG keine Zahlungen an ihren Kommanditisten vornehmen. In einem vom BGH mit Urteil vom 28.01.2020 – II ZR 10/19

entschiedenen Fall war ein an einer GmbH & Co. KG und ihrer Komplementär-GmbH beteiligter Gesellschafter aus beiden Gesellschaften im Jahr 2007 ausgeschieden. 2009 erhob er Klage auf Zahlung seines Abfindungsguthabens gegen beide Gesellschaften, wobei sich das von ihm errechnete Abfindungsguthaben für seinen Kommanditanteil auf über 1 Mio. EUR belief. Während des Berufungsverfahrens fielen die Gesellschaften im Jahr 2015 in Insolvenz. Der Kläger stellte seine Klage auf Feststellung seiner Forderungen zur Insolvenztabelle um. Der BGH entschied, dass die Forderungen zwar zur Insolvenztabelle festgestellt werden können, aber nicht im selben Rang wie andere Gläubigerforderungen, sondern im Rang wie der Anspruch der Gesellschafter auf Rückzahlung ihrer geleisteten Einlagen. Und dieser Anspruch ist letzttrangig. Die Gesellschafter erhalten nur dann etwas, wenn alle anderen Gläubiger in vollem Umfang bedient werden können. Das ist aber praktisch nie der Fall. Hätte die GmbH & Co. KG gezahlt, hätte ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft bestanden, der erst nach zehn Jahren verjährt.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

## HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**

**Tel.: 0331/74796-0**

**Fax: 0331/74796-25**

**[andreas.klose@huemmerich-partner.de](mailto:andreas.klose@huemmerich-partner.de)**

**[www.huemmerich-partner.de](http://www.huemmerich-partner.de)**

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.